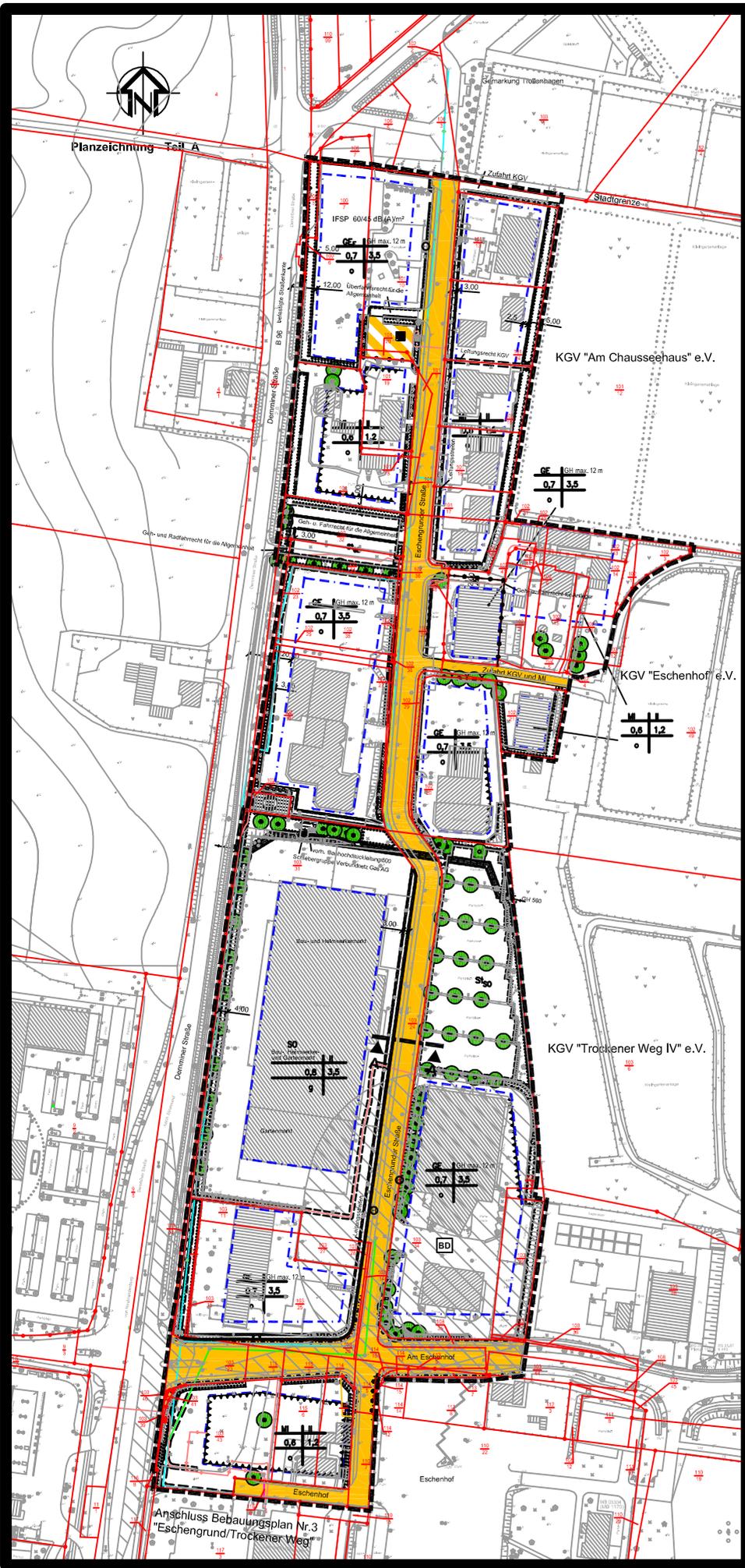




SATZUNG DER STADT NEUBRANDENBURG

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Eschengrund/Chausseehaus"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.04 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.08 (BGBl. I S. 3018) sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 18.04.06 (GVBl. M-V S. 102), geändert durch Gesetz vom 17.12.09 (GVBl. M-V S. 729) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22.12.10 folgende Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Eschengrund/Chausseehaus", bestehend aus der Planzeichnung-Teil A und dem Text-Teil B, erlassen:



Planzeichenerklärung

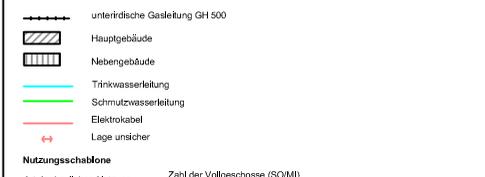
- 1. Art der baulichen Nutzung**
 - MI Milchgebiet § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
 - GE Gewerbegebiet § 6 BauNVO
 - GE eingeschränktes Gewerbegebiet § 8 BauNVO
 - SO Sondergebiet § 11 BauGB
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
 - 0,8 Grundflächenzahl (GFZ) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
 - 1,2 Geschossflächenzahl (GFZ) § 16 Abs. 2 BauNVO
 - 3,5 Baumsenkenzahl (BMZ) § 21 Abs. 1 BauNVO
 - GH Höhe des Gebäudes Bezugspunkt: Oberkante Gelände an der Eschengrundstraße § 16 Abs. 4 BauNVO
- 3. Bauweise, Baugrenzen**
 - 0 offene Bauweise § 22 Abs. 2 BauNVO
 - g geschlossene Bauweise § 22 Abs. 3 BauNVO
 - g Baugrenze § 23 Abs. 1 BauNVO
- 4. Verkehrsflächen**
 - 1 Straßenverkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
 - 2 Straßenbegrenzungslinie
 - 3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - 4 öffentliche Parkfläche
 - 5 Einfahrtbereich
 - 6 Bereich ohne Einfahrt
- 5. Flächen für Versorgungsanlagen**
 - 1 Zweckbestimmung s. Einschub § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
 - 2 Gasdruckregelanlage
- 6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
 - 1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB
 - 2 Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB
 - 3 zu erhaltender Baum
 - 4 anzuflanzender Baum
 - 5 Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9 Abs. 7 BauGB
 - 6 Umgrenzung von Flächen für Stellplätze unter Angabe des Nutzers SO - Sondergebiet mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
 - 7 Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB) hier: passiver Lärmschutz
 - 8 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - 9 Sichtfeld
- 7. Sonstige Planzeichen**
 - 1 Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9 Abs. 7 BauGB
 - 2 Umgrenzung von Flächen für Stellplätze unter Angabe des Nutzers SO - Sondergebiet mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
 - 3 Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB) hier: passiver Lärmschutz
 - 4 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - 5 Sichtfeld

- 8. Nachrichtliche Übernahme** § 9 Abs. 6 BauGB
 - 1 Bodenerkennung gemäß § 2 und 7 Dtsch-MV
- Bestandsangaben**
 - 1 Flurstücksgrenzen mit -nummer
 - 2 vorhandener Höhenpunkt auf HfH bezogen
 - 3 Bushaltestelle ÖPNV
 - 4 unterirdische Gasleitung GH 500
 - 5 Hauptgebäude
 - 6 Nebengebäude
 - 7 Trinkwasserleitung
 - 8 Schmutzwasserleitung
 - 9 Elektrokabel
 - 10 Lage unsicher
- Nutzungsschablonen**

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse (SONM)
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl (GM)
Bauweise	Baumsenkenzahl (GE/SO)
- Hinweise**
 - Die Einteilung der Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzung
 - Längenangaben und Höhenangaben in Meter, Höhenangaben des Bestandes beziehen sich auf HfH
 - Stand Topografie: April 1998 - Januar 2006
 - Stand Kataster: August 2010

Straßenquerschnitt

Schnitt A - A M 1:250



Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.04 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.08 (BGBl. I S. 3018)
- Baunutzungsverordnung (BaunVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.90 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22.04.93 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerklärung) i. d. F. vom 18.12.90 (BGBl. I S. 58)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 18.04.06 (GVBl. M-V S. 102), geändert durch Gesetz vom 17.12.09 (GVBl. M-V S. 729)
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz LPlG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.05.98 (GVBl. M-V S. 303, 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.10 (GVBl. M-V S. 6)
- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.05.04 (GVBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.09 (GVBl. M-V S. 729)
- Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg vom 08.08.02 i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.08.02 (Stadtzeiger Nr. 11, 11. Jahrgang), zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtvertretung vom 03.06.10 in Kraft am 01.01.10 (Stadtzeiger Nr. 6, 19. Jahrgang)
- Bundesleitungsnetzgesetz (Bilg) vom 28.02.83 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.09.06 (BGBl. I S. 2146)

Text - Teil B

1 Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BaunVO)

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- 1.1.1. Im Sondergebiet Bau, Heimwerker- und Gartenmarkt ist eine Verkaufsfläche von 7500 m² zulässig, Rand- und Nebensortimente sind auf max. 15 % der Gesamtverkaufsfläche zu begrenzen. Folgende zentral-relevante Sortimente sind ausgeschlossen: Tabelle A

Zentral-relevante Sortimente gemäß Neubrandenburger Liste
Nahrungsmittel und Genussmittel Nahrungsmittel, Getriebe, Tabakwaren, Obst, Kartoffeln, Gemüse, Fleisch, Fleischwaren, Geflügel, Wild, Fisch, Meeresfrüchte, Fischzerzeugnisse, Backwaren, Süßwaren, Wein, Sekt, Spirituosen, sonstige Getränke, Reformwaren
Schnittblumen und Blumenblinderzeugnisse Drogierwaren und Apotheken
Schreib- und Papierwaren Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel, Malbedarf, Zeichengeräte, Unterichts- und Künstlerfarben, Landkarten, Globen, Formulare
Zeitung und Zeitschriften Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen
Parfümerieartikel Orthopädische und medizinische Waren
Bekleidung und Bekleidungszubehör Herrenbekleidung, Damenbekleidung, Kinder- und Säuglingsbekleidung, Bekleidung ohne ausgeprägten Schwerpunkt
Leber- und Täschnerwaren Kurzwaren, Schneidbedarf, Handarbeit, Meteware für Bekleidung und Wäsche
Uhren, Edelmetallewaren, Schmuck, Augenoptik, Optik und fotografische Erzeugnisse einschließlich Foto-, Kino- und Projektionsgeräte, fotografisches und chemisches Material, Entwickler, Fixiersatz, Filme, Blitzgeräte, Belichtungsmesser, Blenden, Verschlüsse, fernmechanische und optische Erzeugnisse, Mikroskope, Lupen, Ferngläser, Fernrohre, Thermometer, 1. Barometer
Haushaltsgegenstände, Keramische Erzeugnisse, Glaswaren, Holz-, Kork-, Flecht- und Körbwaren
Unterhaltungselektronik und Zubehör sowie Computer, Computerteile, periphere Einheiten und Software einschließlich Geräte und Einrichtungen für die automatische Datenverarbeitung, Assemblagen von Computern und Telekommunikationsgeräten und Mobiltelefonen
Bücher, Fachzeitschriften auch in Form von elektronischen Publikationen
Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen, Geschenkartikel
Antiquitäten und antike Teppiche, Antiquariate
Sportartikel einschließlich Sportbekleidung, Spezialsportische, Berg- und Wanderschuhe ohne Campingartikel, Zelte, Sporttaschen, Turngeräte, Sport- und Freizeitboote
Spielwaren einschließl. Kinderspielzeug, Spielplättchen, Puppen, Puppenwagen, Gesellschaftsspiele, Musikspielwaren, Fest- und Scheitartikel, Feuerwerksartikel, Bastelsätze zum Schneiden, Brennen, Emallieren, Baktiken, Modellieren, Gießen u. ä.
Musikinstrumente und Musikalien

Zum branchenüblichen Rand- und Nebensortiment zählen: Arbeitsschutz und -kleidung, Heimtextilien, Haushaltswaren, Fachzeitschriften und -zeitschriften, Spiel- und Sportgeräte, Glaswaren und Porzellan, Einrichtungs- und Gewerbebetriebe, Elektrohaushaltsgeräte, Campingartikel.

- 1.1.2. Im Mischgebiet, im Gewerbegebiet sowie im eingeschränkten Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und andere Gewerbebetriebe, die sich mit zentral-relevantem Kernsortiment ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, unzulässig. Kleine Einzelhandelsbetriebe wie Kioske, Tankstellenshops und Nachbarschaftläden mit einer Verkaufsfläche von jeweils höchstens 150 m², die vorwiegend zur Deckung des täglichen Bedarfs der im Gebiet wohnenden und arbeitenden Menschen bestimmt sind, können ausnahmsweise ohne Sortimentsbeschränkung im Mischgebiet und im Sondergebiet zugelassen werden.

- 1.1.3. Im Mischgebiet gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO, im Gewerbegebiet sowie im eingeschränkten Gewerbegebiet gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauNVO können Verkaufsstellen für Eigenproduktionen eines im Plangebiet ansässigen Betriebes des Handwerks oder des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes als untergeordnete Nebenbetriebe ausnahmsweise zugelassen werden. Die Verkaufsstellen müssen im unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem jeweiligen Handwerks- und Gewerbebetrieb stehen. Die Verkaufsstelle muss dem eigentlichen Betrieb räumlich angegliedert und als dessen Bestandteil erkennbar sein; die Verkaufsfläche muss der Betriebsfläche des produzierenden Gewerbes oder Handwerksbetriebes untergeordnet sein und darf 300 m² nicht überschreiten. Bei zentral-relevanten Annex-Sortimenten darf die Verkaufsfläche höchstens 150 m² betragen. Von den Einschränkungen ausgenommen ist der Handel mit Kfz-Zubehör (§ 1 Abs. 5 I. V. m. Abs. 9 BauNVO).

1.2 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- 1.2.1. Auf den von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücksflächen sind keine Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne § 14 Abs. 1 BauNVO zulässig, Ausnahmsweise zugelassen sind Anlagen der vorübergehenden Abfallaufbewahrung, wenn diese eingegrenzt werden.

1.3 Verkehrsflächen, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- 1.3.1. Die Stellflächen der GE, MI und SO-Gebiete sind auf den jeweiligen Grundstücken anzubringen.
- 1.3.2. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind andere Zu- und Ausfahrten zur B 96 / Demminer Straße wie im Plan ausgewiesen ausgeschlossen. Das Flurstück 101/8 ist nach Eigentümerwechsel bzw. Nutzungsänderung von der Eschengrundstraße zu erschließen.

1.4 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

- 1.4.1. Entlang der Grundstücksgrenzen sind Anpflanzungen mit standortgerechten Gehölzen vorzunehmen und ständig zu pflegen. (Ausgleichsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Schutzpflanzung zum KGV "Trockener Weg IV" 5 m zum KGV "Eschenhof" 5 m zum KGV "Am Chausseehaus" 5 m. Im Bereich des KGV "Trockener Weg IV" ist die Fläche der Strauchpflanzung als Auffanggraben für Niederschlagswasser auszubilden. Als Berechnungsgrundlage für Großgrün gilt, dass auf 10 qm 1 Grenze 1 Baum zu pflanzen ist. Diese Pflanzung kann auch gruppenweise erfolgen.
- 1.4.2. Geschlossene Wandflächen über 50 m² sind mit Vertikalbegrünung zu versehen.
- 1.4.3. Stellflächen auf dem Grundstück sind so zu gliedern, dass je 9 Stellplätze ein Baum gepflanzt wird. Auf unter 1,5 l festgesetzten Flächen sind aufnehmbare Materialien zu verwenden.
- 1.4.4. Die zur Erschließung der Grundstücke noch nicht festgesetzten Zu- und Abfahrten setzen die erforderlichen Unterbrechungen der Strauch- und Baumpflanzung voraus.

1.5 Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

- 1.5.1. Das festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Stadt Neubrandenburg und der im Stadtgebiet ansässigen Ver- und Entsorgungsunternehmen unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten. Das Pflanzen von Bäumen ist auf diesen Flächen ausgeschlossen.

1.6 Flächen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4 BauNVO

- 1.6.1. Im eingeschränkten Gewerbegebiet (GE) ist gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO der Immissionskennwert flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) von 60/45 dB(A)/m² als Höchstwert festgesetzt.
- 1.6.2. Der für das Mischgebiet an der B 96 erfolgende Lärmschutz ist durch passive Lärmschutzmaßnahmen wie Einbau von Schallschutzelementen, deren erforderliche Schallschutzwerte gemäß DIN 4109 nach Durchführung einer örtlichen Bestandsaufnahme festzulegen ist, sowie durch geeignete Gebäudeanordnung und Grundrisgestaltung zu schaffen.
- 1.6.3. Auf den zu Mischgebieten angrenzenden Gewerbeflächen sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gegenüber den Nachbarn bauliche und sonstige Vorkehrungen so auszuführen, dass die Höchstgrenze Lärm Tag und Nacht 60 dB (A) nicht überschritten wird.

2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 und § 84 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung M-V (LBO M-V)

- 2.1. Zäume sind bis zu einer Höhe von 2,0 m möglich. Sie sind innerhalb der Grundstücksgrenzen zu errichten und mit standorttypischen Gehölzen abzupflanzen.
- 2.2. Werbeanlagen - außer am Ort der Leistung - sind nur auf Sammelaufstellern an den Hauptzufahrten des Plangebietes einzurichten.

Verfahrensmerkmale

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 BauGB) der Stadtvertretung vom 29.11.90. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB i. V. m. § 15 der Hauptsatzung durch Abdruck im Nordkurier am 04.12.90 erfolgt.
- 2. Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 und 4 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung am 27.01.93 im Stadtdirektor öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden. Die Satzung ist gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB am 28.01.93 in Kraft getreten.

3. 1. vereinfachte Änderung:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB) der Stadtvertretung vom 01.02.07. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB i. V. m. § 15 der Hauptsatzung durch Abdruck im Stadtdirektor am 28.02.07 erfolgt.
- Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 und 4 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung am 24.10.07 im Stadtdirektor öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden. Die Satzung ist gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB mit Ablauf des 24.10.07 in Kraft getreten.

2. vereinfachte Änderung

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB der Stadtvertretung vom 28.05.09.

Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB i. V. m. § 15 der Hauptsatzung durch Abdruck im Stadtdirektor am 24.06.09 erfolgt.

- Die für Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) am 09.10.09 beteiligt worden. In diesem Rahmen erfolgte gleichzeitig die Anzeige gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG).

- Die Abstimmung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes mit den benachbarten Gemeinden ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am 21.10.09 erfolgt.

- Die Stadtvertretung hat gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 und 3 BauGB am 08.10.09 den Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

- Der Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 29.10.09 bis zum 30.11.09 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engel-Ring 53, Abl. Stadtplanung, gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 21.10.09 im Stadtdirektor öffentlich bekanntgemacht worden.

- Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der legerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die ALK durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Neubrandenburg, 01.09.10
gez. i. A. Unterschrift
Referatsleiterin Kataster & Vermessung

- Die durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 BauGB am 21.10.09 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

- Der Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher ist eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4 Abs. 3 S. 4 BauGB durchgeführt worden.

- Die Stadtvertretung hat die gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 i. V. m. § 4 Abs. 2 S. 1 und § 1 Abs. 7 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange am 22.12.10 geprüft. Das Ergebnis ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB mitgeteilt worden.

- Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am 22.12.10 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 22.12.10 geteilt.

- Die Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ausgesetzt.

Neubrandenburg, 06.01.11
Siegel
gez. Dr. Paul Krüger
Der Oberbürgermeister

- Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 und 4 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung am 26.01.11 im Stadtdirektor öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden. Die Satzung ist gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB mit Ablauf des 26.01.11 in Kraft getreten.

Geltungsbereichsgrenzen:

- Im Norden: Stadtgrenze, Gemarkung Trockener Weg
- Im Osten: Kleingartenanlage "Am Chausseehaus", "Eschenhof", "Trockener Weg IV", Bauhof, Stadtwirtschaft
- Im Süden: Grundstück des Lebensmittel-Discounters
- Im Westen: Ortsgrenze der B 96 / Demminer Straße

Planungsgebiet: ca. 8,3 ha

Übersichtsan



Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 ist nur im Zusammenhang mit der Originalfassung gültig.

STADT NEUBRANDENBURG

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Eschengrund/Chausseehaus"

Gemarkung Neubrandenburg Flur 1

Satzung M 1:1000

Fachbereich Stadtplanung, Umwelt, Wirtschaft und Soziales
Abteilung Stadtplanung